

## **TRAUNSEESCHIFFFAHRT KARLHEINZ EDER GESMBH SPARKASSEGASSE 3 A-4810 GMUNDEN**

Die Traunseeschiffahrt Karlheinz Eder GesmbH 4810 Gmunden Sparkassegasse 3 begrüßt Sie sehr herzlich am Traunsee!

Als ein etwas anderes Unternehmen der öffentlichen Personenbeförderung sind wir insbesondere darum bemüht, Ihnen unvergesslich schöne Stunden am Traunsee zu bereiten.

Im Interesse Ihrer Sicherheit und eines möglichst störungsfreien Betriebsablaufes werden Sie jedoch zur Beachtung der nachstehenden

### **GESCHÄFTS – UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

ersucht, die sowohl für den Linien- als auch für den Gelegenheitsverkehr gelten.

#### **I. Gesetzliche Vorschriften:**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Zum Ein- und Aussteigen dürfen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzt werden. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Fahrgäste und andere Benutzer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.

Die Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen der Schiffsführer oder anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens, die diese im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt sowie der Ordnung an Bord und auf Landungsplätzen erteilen, zu befolgen. Personen, durch die eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der anderen Fahrgäste zu befürchten ist, werden von der Beförderung ausgeschlossen und von den Landungsplätzen verwiesen.

Die Landungsplätze sind ausschließlich Einrichtungen der Schifffahrt. Das Verheften von Segelbooten und anderen Schwimmobjekten ist nicht gestattet!

#### **II. Verhalten der Fahrgäste:**

Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. die Ausgangstüren bzw. Absperrgitter eigenmächtig zu öffnen
2. sich ständig in den Gängen bzw. vor den Ausgängen aufzuhalten
3. Gegenstände in den See zu werfen
4. das Schiff zu verunreinigen, vor allem durch Wegwerfen von Zigaretten und Asche.
5. auf den Bänke zu stehen sowie auf den Tischen oder Schiffsreling zu sitzen, bzw. zu stehen oder diese zu besteigen
6. auf das Dach oder die Scheuerleiste zu steigen
7. die Badegäste durch unangemessene Zurufe bzw. Gesten zu stören oder zu beunruhigen
8. auf den Schiffen ungebührlich zu lärmern, ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren, sowie Tonband-, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben
9. mitgebrachte alkoholische Getränke zu konsumieren.

Der Reiseleiter einer Reisegesellschaft bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ist für seine/ ihre Fahrtteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Gruppe die Bestimmungen dieser Geschäfts- und Beförderungsbedingungen einhält.

Das Schifffahrtsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen oder beschädigen, den Ersatz der Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten zu fordern. Insbesondere sind auch die Schiffstoiletten sauber zu halten.

Das Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiffsunternehmens gestattet. Es ist nicht zulässig, ohne entsprechende Genehmigung Waren auf den Schiffen anzubieten oder zu verkaufen.

#### **III. Ausschluss von der Beförderung:**

1. Personen ohne gültigen Fahrausweis
2. Personen, die mit einer anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind, beschmutzte Personen oder Personen aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen usw., das den übrigen Fahrgästen sowie dem Schiffspersonal offenbar lästig fallen würde.
3. grundsätzlich Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson im Alter von zumindest 14 Jahren
4. Personen, die Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
5. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und Anweisungen der Schiffsführer und anderer Beauftragter des Schifffahrtsunternehmens zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord nicht Folge leisten.

Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast nach Aufforderung des Schiffsführers bei der nächsten Anlegestelle das Schiff zu verlassen.

Wird dies durch den Fahrgast verweigert, so wird über die Bordkommunikationsanlage die nächstgelegene Sicherheitsdienststelle verständigt und das Eintreffen der Sicherheitskräfte abgewartet.

#### **IV. Fahrkarten:**

Die Fahrkarten sind beim Schiffskassier oder am Fahrkartenkiosk der Traunseeschiffahrt Karlheinz Eder Gesmbh in Gmunden zu lösen und an Bord in Zuge einer Kontrolle vorzuweisen.

Zur Richtigstellung von Irrtümern hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus der Fahrkarte ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Verweigert ein Fahrgast die Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen. Außerdem hat er mit einer Anzeige nach Art. IX Abs.1 Ziff.2 EGVG („Schwarzfahrer“) zu rechnen.

Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz verbunden. Eltern mit Kleinkindern, Schwangeren sowie körperlich beeinträchtigten Personen sind Sitzplätze bevorzugt zu überlassen.

#### **V. Beförderungspflicht:**

1. Es besteht grundsätzlich keine Beförderungspflicht durch das Schifffahrtsunternehmen; ausgenommen ist der Linienverkehr lt. veröffentlichtem Fahrplan der Traunseeschiffahrt Karlheinz Eder Gesmbh
2. Fahrten können ersatzlos wegen Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm, Nebel, Schlechtwetter, höherer Gewalt oder anderen wichtigen Gründen ausfallen.
3. Für Verspätungen, Fahrtausfälle und deren Folgen oder Folgekosten wird durch das Schifffahrtsunternehmen nicht gehaftet. Bereits gelöste Fahrkarten werden nach Vorlegen dieser rückerstattet. Änderungen von Fahrpreisen oder des Fahrplanes behält sich die Traunseeschiffahrt Karlheinz Eder Gesmbh vor.

#### **VI. Beförderung von Gepäck und Tieren:**

Gegenstände, die ein Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, gelten als Handgepäck.

Darüber hinaus kann jeder Fahrgast gegen Entrichtung eines vom Unternehmen festzulegenden Entgeltes Reisegepäck befördern lassen.

Tiere dürfen mitgeführt werden, wobei für Tiere ab einem Gewicht von 10kg, der für Personenbeförderungen festgelegte Fahrpreis zu bezahlen ist.

Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände:

1. mit einem Einzelgewicht von mehr als 50 kg
2. die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihres Umfangs nicht verladen werden können
3. deren Inhalt aus übelriechenden oder gefährlichen, wie etwa explosionsfähigen, leicht entzündlichen oder ätzenden Stoffen besteht
4. sowie Fahrräder, wenn auf dem Schiff kein Platz mehr vorhanden ist

Für Verluste oder Beschädigungen, die beispielweise auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt das Schifffahrtsunternehmen keine Haftung. Tiere dürfen mitgeführt werden, wobei für Tiere ab einem Gewicht von 10kg, der für Personenbeförderungen festgelegte Fahrpreis zu bezahlen ist.

Tiere dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Hunde müssen an kurzer Leine gehalten werden. Bissige Hunde müssen einen geeigneten Maulkorb tragen. In jedem Fall haftet der Tierhalter für Schäden.

#### **VII. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände:**

Gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Schiffspersonal zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Finderlohn. Beauftragte Personen des Schifffahrtsunternehmens übergeben die abgelieferten Fundgegenstände dem Fundamt Gmunden, Stadtpolizei, An der Traunbrücke 1-3 Tel. 07612/75533 oder 794-240.

Es besteht kein Anspruch gegen das Schifffahrtsunternehmen auf Finderlohn.

Wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht, können gefundene Gegenstände dem Besitzer auch sofort übergeben werden.

#### **VIII. Haftung:**

Jegliche Schäden an Personen oder Sachen sind sofort dem Schiffsführer zu melden. Bei Verletzung oder Tötung von Fahrgästen haftet das Schifffahrtsunternehmen nur für das schuldhafte Verhalten seines Personals nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen.

Fahrgäste, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen oder schuldhaft beschädigen, sind zu Schadenersatz verpflichtet. Das Schifffahrtsunternehmen ist berechtigt, Reinigungs- oder Instandsetzungskosten sofort einzuheben.

Für Sachschäden wird die Haftung des Schifffahrtsunternehmens ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Mitarbeiter des Schifffahrtsunternehmens entstanden ist.

### **IX. Sonstiges:**

1. Sonstige Vereinbarungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Beförderungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. (sog. „salvatorische Klausel“)
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern sind für den Auftragnehmer nicht bindend. Es gelten ausschließlich die Geschäfts- und Beförderungsbedingungen des Schifffahrtsunternehmens.

### **X. Gerichtsstand:**

Es gilt ausschließlich österreichische, inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, welcher Art auch immer, ist das zuständige Gericht am Firmensitz des Schifffahrtsunternehmens, ausschließlich örtlich zuständig.

### **XI. Stornobedingungen:**

Werden gekaufte Fahrkarten, ohne vorherige Stornierung, nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

Stornierungen werden ausschließlich in Schriftform akzeptiert und sind nachstehende Stornogebühren zu entrichten:

Für die öffentliche Linienschifffahrt laut Fahrplan ist die Stornierung bis zu dem Tag vor Fahrt kostenlos möglich. Bei Stornierung am Tag der Fahrt ist eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Fahrkartenpreises zu bezahlen. Ohne Stornierung 100% des vereinbarten Fahrkartenpreises.

Bei Charter- und Sonderfahrten sind die Stornierungen bis zu 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin Stornogebühren in der Höhe von 50% des Schiffscharterpreises zu bezahlen. Bei späteren Stornierungen werden 100% des gesamten Schiffscharterpreises verrechnet.

Zum Schutz gegen ärgerliche Stornokosten raten wir im Vorfeld eine Ausfallversicherung der europäischen Reiseversicherung abzuschließen.

Gmunden im November 2015